

Ablauf der Einspruchsfrist: 30. April 2010

Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

RRB Nr. 2010/303 vom 23. Februar 2010

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 4 und 6 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008¹⁾ und §§ 6^{bis} und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 24. März 2009³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Als öffentlich zugänglich im Sinne von § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes gelten alle Räume, für die ein Patent oder eine Bewilligung für eine Tätigkeit nach § 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996⁴⁾ erteilt ist oder notwendig wäre.

Als § 3^{bis} wird eingefügt:

§ 3^{bis}. Nebenräume

¹⁾ Nebenräume dürfen nicht über ein eigenständiges Angebot oder einen eigenen Gastronomiebereich verfügen, wobei folgende Bereiche unterschieden werden:

- a) normaler Restaurationsbereich (Essen und Trinken);
- b) Bars und barähnliche Räume (z.B. Lounges);
- c) Räume mit speziellen Darbietungen bzw. Angeboten (z.B. Musik, Tanz, Cabaret, Spiele).

²⁾ Weitere Kriterien für das Vorliegen eines Nebenraumes sind die Raumgrösse (in der Regel unter 80 m²), die Lage im Betrieb, die Eingangssituation und das Vorhandensein einer Ausschankeinrichtung.

¹⁾ SR 818.31.

²⁾ BGS 811.11.

³⁾ GS 104, _ (BGS 811.14).

⁴⁾ BGS 513.81.

Veto Nr. 219

§ 4 mit Sachüberschrift lautet neu:

§ 4. *Anlage von Fumoirs*

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a) sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind;
- b) kein Rauch in den übrigen Betrieb gelangen kann (selbsttätig schliessende Türen);
- c) sie gut belüftet sind;
- d) sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen;
- e) sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher gekennzeichnet sind.

² Die Fläche des Fumoirs darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume gemäss Wirteberechtigung betragen.

§ 5. Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Grundsätzlich wird nur ein Fumoir pro Betrieb bewilligt. Bei grösseren Betrieben (insbesondere mit verschiedenen Angeboten) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates
Walter Straumann Andreas Eng
Landammann Staatsschreiber